

RECHTS- UND VERFAHRENSORDNUNG DES DBV e.V. (RuVO)

in der Fassung vom 16.Juni 1991, geändert durch die a.o. BV am 02.11.1996, geändert durch die BV am 20.03.1999, geändert durch die BV am 31.03.2007

Gemäß § 4 Nr. 1 d der Satzung des DBV e.V. gibt sich der Deutsche Baseball und Softball Verband e.V. folgende Rechts- und Verfahrensordnung:

Artikel 1 - Die Rechtsorgane

I. Die Rechtsorgane des DBV und seiner Landesverbände sind das Bundesgericht, das Sportgericht sowie die Regionalgerichte.

II. Die Rechtsorgane entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit über Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb des DBV und seiner Landesverbände (LVe), über Spielproteste, über Streitigkeiten wegen der Anwendung materiellen und formellen Rechts des DBV und seiner LVe sowie über die Ahndung von groben Regelverstößen.

III. Die Rechtsorgane sind personell und organisatorisch unabhängig von den anderen Organen des DBV oder seiner LVe. Sie sind nur der Satzung und den Ordnungen unterworfen und in ihren Entscheidungen weisungsunabhängig.

IV. Streitigkeiten vor allen Gerichten des DBV und seiner Landesverbände werden unter Anwendung dieser Rechts- und Verfahrensordnung entschieden.

v. Soweit diese RuVO Regelungslücken enthält oder auslegungsbedürftig ist, sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.

Artikel 2 - Das Bundesgericht

I. Das Bundesgericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und den Beisitzern. Es ist beschlußfähig in der Besetzung mit 3 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Bei Abwesenheit wird der Vorsitzende vom stellvertretenden Vorsitzenden bzw. in dessen Abwesenheit vom dienstältesten Gerichtsmitglied vertreten.

II. Das Bundesgericht ist zuständig

1. In erster Instanz

- a) für Streitigkeiten von Mitgliedern des DBV untereinander über DBV-Recht
- b) für Streitigkeiten zwischen einem LV und DBV-Organen über DBV-Recht
- c) Für Streitigkeiten über die Vereinbarkeit von Landesverbands- und DBV-Recht
- d) Für Streitigkeiten über die Vereinbarkeit von DBV-Ordnungen mit der Satzung des DBV
- e) für Streitigkeiten von DBV-Organen untereinander
- f) für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des DBV oder Organe des DBV
- g)¹ für Entscheidungen gem. § 26 Abs. 3 der Satzung des DBV

2. Als Revisionsinstanz

- a) für Streitigkeiten, die sich aus dem Spielbetrieb der Ligen des DBV ergeben, soweit es um rechtliche Probleme geht.
- b) für die rechtliche Überprüfung von Ordnungsmaßnahmen, die vom Sportgericht in erster Instanz verhängt bzw. in zweiter Instanz bestätigt wurden.

Das Bundesgericht ist für den gesamten Bereich des DBV zuständig.

Artikel 3 - Das Sportgericht

I. Das Sportgericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und ggf. weiteren Einzelrichtern. Jedes Mitglied des Sportgerichtes entscheidet die ihm durch den Geschäftsverteilungsplan zugeteilten Fälle allein als Einzelrichter.

II. Das Sportgericht ist zuständig

1. In erster Instanz

a) für Streitigkeiten, die sich aus dem Spielbetrieb der DBV-Ligen sowie aus Turnieren, deren Veranstalter der DBV e.V. ist, ergeben, insbesondere Spielproteste.

b) für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Vereine der DBV-Ligen bzw. deren Spieler, Trainer oder Funktionäre bzw. Organe sowie Schiedsrichter. Das Sportgericht des DBV entscheidet insoweit insbesondere bei Verstößen gegen die geltenden Dopingbestimmungen.

c) für alle Streitigkeiten, die sich aus der Festlegung von Ablösesummen durch den DBV gemäß der Transferordnung ergeben.

d) für alle Streitigkeiten, die sich aus Turnieren ergeben, deren Veranstalter der D.B.V. e.V. ist.

d) in den Fällen des Art. 5 Abs. IV

2. In der Berufungsinstanz

a) für Streitigkeiten, die sich aus dem Spielbetrieb der einzelnen LVe ergeben

b) für die Überprüfung von Ordnungsmaßnahmen, die von den Regionalgerichten verhängt wurden.

III. Das Sportgericht ist für den gesamten Bereich des DBV zuständig .

IV.

Artikel 4 - Die Regionalgerichte

I. Die Regionalgerichte werden innerhalb des Instanzenzugs des DBV von den Landesverbänden auf Landesebene eingerichtet. Ihre Anzahl bestimmt sich nach dem tatsächlichen Bedarf, dabei können innerhalb eines Bundeslandes mehrere Gerichte eingerichtet werden. Es können auch mehrere Bundesländer im Zuständigkeitsbereich eines Regionalgerichtes liegen.

II. Die Regionalgerichte werden gebildet von einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und zwei stellvertretenden Beisitzern. Sie werden von den Landesverbänden, für die das jeweilige Regionalgericht örtlich zuständig ist, ernannt. Das Regionalgericht ist in der Besetzung mit drei Mitgliedern beschlußfähig. Es wählt aus seinen Beisitzern einen stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Abwesenheit wird der Vorsitzende vom stellvertretenden Vorsitzenden bzw. in dessen Abwesenheit vom dienstältesten Gerichtsmitglied vertreten. Bei Abwesenheit eines Beisitzers wird dieser vom dienstältesten stellvertretenden Beisitzer vertreten.

III. Das Regionalgericht ist zuständig

1. für Proteste und Streitigkeiten, die sich aus dem Spielbetrieb der Ligen auf Landesebene ergeben.
2. für Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung von Freundschaftsspielen ergeben, zuständig ist dabei das Regionalgericht, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich das Spiel ausgetragen wurde.
3. für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Vereine bzw. Spieler, Trainer oder Funktionäre bzw. Organe der Vereine der Ligen auf Landesebene. Das Regionalgericht entscheidet insoweit insbesondere bei Verstößen gegen die geltenden Dopingbestimmungen.
4. für Streitigkeiten zwischen dem jeweiligen Landesverband und einem Mitgliedsverein, der seinen Sitz im örtlichen Zuständigkeitsbereich des betreffenden Regionalgerichts hat.

IV. Die Regionalgerichte sind Tatsacheninstanzen

V. Ein Regionalgericht ist örtlich zuständig jeweils für das Gebiet, für das es eingerichtet

wurde.

VI. Bis zur Einrichtung der Regionalgerichte sind an deren Stelle die Ligaobmänner der einzelnen Ligen zuständig. Abs. 1 - 5 gelten entsprechend.

Artikel 5 - Befangenheit

I. Jedes Mitglied eines Rechtsorgans ist von der Mitwirkung an einem Verfahren ausgeschlossen, wenn es selbst oder der Verein, dem es angehört, am Verfahren als Partei beteiligt ist.

II. Wegen der Besorgnis der Befangenheit können in jedem Stadium das Verfahren von jeder beteiligten Partei einzelne Mitglieder des angerufenen Rechtsorgans abgelehnt werden.

Besorgnis der Befangenheit besteht, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitglieds eines Rechtsorgans zu rechtfertigen. Die Ablehnung des gesamten Gerichts ist unzulässig. Gründe für die Ablehnung müssen glaubhaft vorgelegt werden. Satz 1, 2 und 4 gelten entsprechend für die Ligaobmänner.

III. Das Gericht entscheidet über den Ablehnungsantrag ohne Mitwirkung des abgelehnten Mitgliedes endgültig. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag angenommen. Wird der Vorsitzende abgelehnt, so wird an seiner Stelle für das laufende Verfahren derjenige Vorsitzende, der unter den Beisitzern das an Lebensjahren älteste ist. Abgelehnte Mitglieder eines Rechtsorganes sind vom übrigen Verfahren ausgeschlossen.

IV. Wird die Befangenheit des zuständigen Ligaobmannes behauptet, so entscheidet darüber das Sportgericht abschließend. An seiner Stelle wird das Sportgericht in erster Instanz zuständig.

Artikel 6 - Berechtigung zur Verfahrenseinleitung

I. Zur Verfahrenseinleitung sind Vereine, LVe, der DBV (vertreten jeweils durch den Vorstand), die Organe des DBV, sowie die Ligaobleute berechtigt.

II. Soweit in den Ordnungen oder der Satzung des DBV nichts anderes geregelt ist, ist ein Antrag an ein Rechtsorgan des DBV nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, ein eigenes rechtliches Interesse an der Entscheidung zu haben.

III. Der Vorstand des DBV kann eine Person bestimmen, die in allen Verfahren die Interessen des DBV vertritt und insofern den Weisungen des DBV untersteht. Der DBV wird dadurch nicht Partei im Verfahren.

Artikel 7 - Tätigwerden der Rechtsorgane

I. Die Rechtsorgane des DBV werden nur aufgrund eines schriftlichen Antrages tätig.

II. Im Verfahren zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen sind Vereine nicht antragsbefugt; sie können aber den DBV, die Landesverbände, die Ligaobmänner sowie die Organe des DBV und der Landesverbände mit Ausnahme der Rechtsorgane zur Antragstellung unverbindlich anregen.

III. Proteste gegen Schiedsrichterentscheidungen sind unzulässig, es sei denn, sie richten sich gegen eine unzutreffende Regelauslegung oder -anwendung durch einen Schiedsrichters. Der Regelverstoß muß glaubhaft dargelegt werden.

IV. Im Übrigen steht gegen Entscheidungen, die im Rahmen des Spielbetriebs des DBV bzw. seiner LVe getroffen werden sowie gegen Entscheidungen der Organe des DBV und seiner LVe der Rechtsweg zu den Rechtsorganen des DBV offen.

Artikel 8 - Einleitung des Verfahrens

I. Anträge an das Bundes-, Sport- und die Regionalgerichte der DBV-Ligen zur Einleitung eines Verfahrens werden unter, Angabe der Namen und Anschriften der streitbeteiligten Parteien sowie des vollständigen Sachverhalts neunfach schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle des DBV eingereicht.

Anträge an die Regionalgerichte werden fünffach schriftlich beim Vorsitzenden des zuständigen Gerichts oder dem jeweiligen Landesverband eingereicht. Der Antragsteller trägt die Übermittlungsgefahr. Im übrigen soll der weitere Schriftverkehr mit mindestens fünffachen Kopie geführt werden. Der Vorsitzende kann entscheiden, den weiteren Schriftverkehr auf elektronischem Wege (E-Mail) zu führen.

II. Die Anträge müssen vom Antragsberechtigten bzw. dessen Vertreter unterzeichnet werden.

III. Der Antragsteller soll vorhandenes, schriftliches Beweismaterial beifügen, sowie Zeugen mit ladungsfähiger Anschrift benennen.

IV. Eine Rücknahme des Antrags durch den Antragsteller ist jederzeit, auch gegen den Willen des Antragsgegners, möglich; Artikel 21, Abs. 2 Satz 3 findet Anwendung.

V. Hält sich das angegangenen Rechtsorgan für nicht zuständig, so verweist es den Antrag an das zuständige Rechtsorgan durch Beschluß des Vorsitzenden, vorausgesetzt, das zuständige Rechtsorgan ist ein solches niederer Ordnung. Hält das angegangen Rechtsorgan ein Rechtsorgan höherer Ordnung für zuständig, so legt es diesem den Antrag zur Übernahme vor. Der Beschluß nach S. 1 ist unanfechtbar und für das Rechtsorgan, an das verwiesen wurde, bindend.

Artikel 9 - Antragsfristen

I. Spielproteste müssen sofort nach Eintritt des antragsbegründenden Ereignisses eingelegt werden, ansonsten sind sie jedenfalls unzulässig.

II. Sonstige Anträge gemäß Artikel 2 - 4 sind 10 Tage nach Bekanntwerden der antragsbegründenden Tatsachen bei der zuständigen Stelle einzureichen. Abs. 1, 2. Halbsatz gilt entsprechend.

III. Mit Ablauf einer Frist von 6 Monaten nach dem antragsbegründenden Ereignis ist ein Antrag an die Rechtsorgane jedenfalls unzulässig. Für Anträge gemäß Artikel 2 Abs. 2 Nr. 1 gilt eine Frist von einem Jahr ab Kenntnis der antragsbegründenden Tatsachen.

IV. Die Frist beginnt am Tag nach dem entscheidenden Ereignis um 0.00 Uhr. Sie endet, falls der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder Feiertag fällt, am darauffolgenden Werktag um 24.00 Uhr.

V. Wird eine Antragsfrist ohne Verschulden versäumt, so wird auf Antrag Wiedereinsetzung gewährt. Dieser Antrag muß unverzüglich nach Wegfall der Säumnisgründe, gestellt werden. Er ist zu begründen und gegebenenfalls zu beweisen. Das Rechtsorgan entscheidet durch Urteil über die Wiedereinsetzung. Gegen die Entscheidung kann ein Rechtsmittel eingelegt werden.

VI. Maßgebend für die Fristwahrung ist der Eingang bei der zuständigen Stelle.

Artikel 10 - Zustellungen

I. Entscheidungen der Organe des DBV sowie seiner LVe sind schriftlich per Einwurf-Einschreiben zu zustellen.

II. Die Zustellung gilt am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als erfolgt, wobei der Tag der Aufgabe nicht mitgezählt wird. Kann nachgewiesen werden, daß die Zustellung erst später erfolgte, so gilt der Tag der tatsächlich erfolgten Zustellung.

III. Durch die Zustellung ist die zugestellte Entscheidung wirksam bekanntgegeben.

Artikel 11 - Gang des Verfahrens

I. Nach Eingang des Antrages überprüft das angegangene Rechtsorgan die Ordnungsmäßigkeit der Formalien. Fehlt es an einer Voraussetzung für die Zulässigkeit des Antrages, so hat das Gericht den Antragsteller darauf hinzuweisen und auf Beseitigung der Mängel binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist von mindestens 3 Tagen zu drängen. Erfolgt eine Beseitigung nicht, so ist der Antrag als unzulässig zurückzuweisen. Die ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller zuzustellen, Artikel 10 gilt entsprechend.

II. Liegt kein Fall des Abs. I vor, so veranlaßt der Vorsitzende des angegangenen Rechtsorganes die Zustellung des Antrages an den Antragsgegner gemäß Artikel 10 und fordert diesen auf, sich binnen einer Frist von einer Woche nach Zustellung schriftlich beim Rechtsorgan zu äußern. Der Antragsgegner ist darauf hinzuweisen, daß das Verfahren auch ohne seine Stellungnahme durchgeführt wird.

III. Im Falle der Einleitung eines Verfahrens, das auf Verhängung von Ordnungsmaßnahmen abzielt, ist die Verfahrenseinleitung dem Beschuldigten unter genauer Bezeichnung der ihm zur Last gelegten Tat vom Gericht mitzuteilen. Die Mitteilung ist zuzustellen.

IV. Nach Ablauf der gemäß Abs. 2 gesetzten Frist hat der Vorsitzende des Gerichts die Parteien zur mündlichen Verhandlung zu laden, wenn er dies für sachdienlich hält oder es von einer der Parteien beantragt wurde. Er kann dabei den Parteien nochmals Gelegenheit zur Äußerung geben. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann bei Bedarf verlängert werden.

V. Zum Termin der mündlichen Verhandlung müssen die benannten Zeugen und Sachverständigen geladen werden; soweit das Gericht eine behauptete Tatsache für erwiesen hält, kann, darauf verzichtet werden, es sei denn, das Verfahren zielt auf die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen.

VI. Das Gericht hat in jeder Phase des Verfahrens auf eine rasche Verfahrenserledigung hinzuwirken.

VII. Alle von den Parteien genannten Zeugen und Sachverständigen sind verpflichtet, das Gericht bei der Wahrheitsfindung zu unterstützen. Sie müssen im Verfahren aussagen. Verweigert ein Zeuge die Aussage oder macht er vorsätzlich eine falsche Aussage, so kann der Vorsitzende des Gerichtes, vor dem das Verfahren stattfindet, gegen ihn eine Strafe bis zu € 500 durch Beschluß verhängen.

VIII. Soweit ein Dritter ein rechtliches Interesse an der Entscheidung hat, kann er vom Gericht beigeladen werden. Bei Stellung von Anträgen ist eine Kostenfestsetzung gegen die beigeladene Partei zulässig.

Artikel 11a- Streitwertfestsetzung

Der Streitwert des Verfahrens wird von dem Gericht unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles durch Beschluß des Vorsitzenden festgelegt. Gegen den Beschluß ist ein Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet das Gericht als Ganzes.

Artikel 12 - Die mündliche Verhandlung

I. Die Verhandlung ist öffentlich. Der Vorsitzende leitet den Gang der mündlichen Verhandlung. Er wirkt darauf hin, daß die Parteien sachgerechte Anträge stellen.

II. Zu Beginn der Verhandlung belehrt der Vorsitzende die Zeugen über ihre Wahrheitspflicht.

III. Nach dem Vortrag der Parteien sind die Zeugen einzeln und in Abwesenheit der übrigen Zeugen zu vernehmen. Der Vorsitzende kann gestatten, daß zuvor vernommene Zeugen bei der Vernehmung nachfolgender Zeugen im Verhandlungsraum verbleiben.

IV. Über die von den Parteien benannten Beweismittel hinaus kann das Gericht auch noch weitere ihm zur Wahrheitsfindung geeignet erscheinende Beweise erheben, insbesondere Vorlage von Urkunden, Augenschein und Sachverständigenvernehmung bzw. -gutachten.

V. Die Unerweislichkeit einer behaupteten Tatsache geht zu Lasten der Partei, die aus der Tatsache eine für sie günstige Rechtsfolge herleiten wollte.

VI. Nach Abschluß der Beweisaufnahme wird das Ergebnis derselben mit den Parteien erörtert. Im Verfahren zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen hat der Beschuldigte das letzte Wort.

VII. Der Vorsitzende schließt die Verhandlung.

VIII. Protokollführer der mündlichen wird vom Vorsitzenden bestimmt.

Artikel 13 - Vergleich

Das Gericht hat in jeder Phase des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.

Artikel 14 - Das Endurteil

I. Ist ein Antrag offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so entscheidet der Vorsitzende vor Ansetzen einer mündlichen Verhandlung allein durch schriftliches Urteil.

II. Nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung entscheidet das Gericht in geheimer Beratung unter Berücksichtigung der gesamten mündlichen Verhandlung nach freier Überzeugung mit einfacher Stimmenmehrheit durch Urteil.

III. Das Gericht kann unmittelbar daran anschließend das Urteil verkünden. Ist dies der Fall, so sind bei der Urteilsverkündung Tenor und Entscheidungsgründe in knapper Form vorzutragen. Das Urteil wird in diesem Fall sofort wirksam.

IV. Das Gericht kann das Urteil auch schriftlich verkünden. Das schriftliche Urteil ist mit Entscheidungsgründen und Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Artikel 10 gilt entsprechend. Das Urteil ist mit Zustellung wirksam.

V. Das Urteil enthält:

1. Die Bezeichnung der Parteien sowie ihrer Vertreter
2. Die Bezeichnung des Gerichts und der entscheidenden Richter
3. Den Tag der letzten mündlichen Verhandlung
4. Die Urteilsformel (Tenor)
5. Den Tatbestand (Sachverhalt)
6. Die Entscheidungsgründe, d.h. die Erwägungen, auf denen die Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht beruht.

Artikel 15 - Das Versäumnisurteil

I. Ist eine ordnungsgemäß geladene Partei schuldhaft im Termin nicht anwesend, oder verhandelt sie nicht zur Sache, so gilt der schlüssige Vortrag der anderen Partei als zugestanden. Dies gilt nicht im Verfahren zur Verhängung einer Ordnungsmaßnahme sowie im Verfahren gemäß Artikel 2 Abs. II.

II. Ist ein Beschuldigter in einem Verfahren zur Verhängung einer Ordnungsmaßnahme schuldhaft säumig, so kann ihm ein Ordnungsgeld von € 30,00 bis € 100,00 auferlegt werden, dies ist in der Ladung mitzuteilen.

Artikel 16 - Schriftliches Verfahren

I. Wenn nicht eine der beteiligten Parteien begründeten Widerspruch dagegen einlegt, kann die mündliche Verhandlung auf Entscheidung des Vorsitzenden durch ein schriftliches Verfahren ersetzt werden. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn eine Beweisaufnahme nicht erforderlich ist.

II. Der Vorsitzende übersendet den Beisitzern die Schriftsätze der Parteien sowie einen Entscheidungsvorschlag. Die Beisitzer haben binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist zu dem Entscheidungsvorschlag Stellung zu nehmen und dies dem Vorsitzenden mitzuteilen.

III. Artikel 14 Abs. I, II, IV und V sowie Art. 15 gelten entsprechend. Das Urteil wird mit Unterzeichnung durch den Vorsitzenden wirksam.

IV. Im Verfahren zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ist dem Beschuldigten in besonderem Maße rechtliches Gehör zu gewähren.

Artikel 17 - Berufung

I. Gegen Endurteile der Regionalgerichte bzw. Entscheidungen des Ligaobmannes der in Art. 3 Abs. II Nr. 2 bezeichneten Art findet die Berufung zum Sportgericht des DBV statt.

II. Der Berufung unterliegen auch diejenigen Entscheidungen, die in dem Verfahren dem Endurteil vorangingen; sie können aber nur zusammen mit dem Endurteil angefochten werden.

III. Der Berufungsführer muß durch die angefochtene Entscheidung beschwert sein.

IV. Die Berufung ist schriftlich, innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung des vollständigen Endurteils bei der DBV- Geschäftsstelle zur Weiterleitung an das Berufungsgericht einzulegen. Eine Berufungsbegründung ist anzufügen.

V. Artikel 11 bis 16 gelten entsprechend, soweit nicht die Bestimmungen dieses Artikels entgegenstehen.

VI. Die Beweisaufnahme im Berufungsverfahren beschränkt sich auf den dem vom Berufungsführer angefochtenen Endurteil zugrunde liegenden Sachverhalt, es sei denn, das Gericht hält eine umfassende Beweisaufnahme zur Sachverhaltsaufklärung für nötig.

VII. Die Berufung kann in jeder Phase des Verfahrens zurückgenommen werden. Artikel 21 Abs. 2 findet Anwendung.

VIII. Ist die Berufung nicht fristgerecht eingelegt oder leidet sie an einem trotz Aufforderung nicht behobenen Formmangel, so ist sie als unzulässig zu verwerfen. Ist die Berufung zulässig und sachlich begründet, so hebt das Berufungsgericht das fehlerhafte Urteil auf und entscheidet neu. Ist die Berufung nicht begründet, so wird sie zurückgewiesen.

Artikel 18 - Revision

I. Gegen Endurteile des Sportgerichts findet die Revision zum Bundesgericht des DBV unter den Voraussetzungen des Art. 2 Abs. II Nr. 2 statt.

II. Das Revisionsverfahren ist keine Tatsacheninstanz ein neuer Tatsachenvortrag ist ausgeschlossen. Das Revisionsgericht geht von den Beweisergebnissen aus den Verfahren vor den Vorinstanzen aus und würdigt diese erneut rechtlich. Dies gilt nicht, soweit das Bundesgericht Eingangsinstanz ist.

III. Der Revisionsführer muß durch die angefochtene Entscheidung beschwert sein.

IV. Die Revision ist innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung des Urteils der Vorinstanz schriftlich bei der DBV- Geschäftsstelle zur Weiterleitung an den Vorsitzenden des Bundesgerichts ein zulegen. Eine Revisionsbegründung ist beizufügen.

V. Artikel 11 bis 14 und 16 gelten entsprechend, soweit sich nicht aus den Regelungen dieses Artikels ein anderes ergibt. Ein Versäumnisurteil ergeht in der Revisionsinstanz nicht.

VI. Die Revision kann in jeder Phase des Verfahrens zurückgenommen werden. Artikel 21 Abs. 2 findet Anwendung.

VII. Artikel 17 Abs. 8 ist entsprechend mit folgender Maßgabe anwendbar: Ist die Revision begründet, weil das Vorurteil in Folge fehlerhafter Anwendung der Normen des DBV mangelhaft ist, so entscheidet das Revisionsgericht unter Aufhebung des Urteils selbst neu. Anderenfalls verweist das Revisionsgericht die Sache unter Aufhebung des Vorurteils zur erneuten Entscheidung an das Ausgangsgericht.

Artikel 19 - Verbot der Reformatio in peius.

Im Verfahren zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen kann das Berufungs- bzw. Revisionsgericht nicht zu Ungunsten des Beschuldigten vom Urteil der Vorinstanz abweichen, wenn nur der Beschuldigte bzw. dessen Vertreter selbst das Rechtsmittel eingelegt hat. Wenn die verfahrenseinleitende Stelle das Rechtsmittel eingelegt hat, ist dagegen eine Abweichung zu Lasten des Beschuldigten möglich.

Artikel 20 - Rechtskraft

Entscheidungen der Rechtsorgane des DBV werden rechtskräftig, wenn gegen sie kein weiteres Rechtsmittel mehr statthaft ist, wenn die Rechtsmittelfrist abgelaufen ist oder wenn beide Parteien nach Urteilsverkündung bzw. Mitteilung im schriftlichen Verfahren Rechtsmittelverzicht erklärt haben.

Artikel 21- Kostenrechtliche Bestimmungen

I. Jedes Urteil muß eine kostenrechtliche Entscheidung treffen. Die gerichtlichen Kosten setzen sich zusammen aus:

1. einer Gebühr von € 100,-
2. den angefallenen Auslagen

II. Die unterlegene Partei trägt alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten des Verfahrens. Kosten für einen Rechtsbeistand oder Rechtsanwalt werden nicht ersetzt. Im Falle teilweisen Obsiegens einer Partei entscheidet das Gericht über die Kostentragung nach billigem Ermessen. Im Falle einer vergleichweisen Einigung hebt das Gericht die Kosten gegeneinander auf, d.h. jede Partei trägt ihre Kosten und die Gerichtskosten werden unter den Parteien zu gleichen Teilen geteilt. Nimmt eine Partei den Rechtsbehelf nach Einleitung des Verfahrens zurück, so trägt sie die Kosten des Verfahrens, es sei denn, die Verfahrenseinleitung wurde durch die andere Partei veranlaßt; in diesem Fall trägt die andere Partei die Kosten des Verfahrens.

III. Im Verfahren zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen trägt im Falle der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme der Beschuldigte, andernfalls der DBV oder im Falle des Antrags vor einem Regionalgericht die örtlich zuständigen LVe die Verfahrenskosten. Werden die Kosten nicht vom Beschuldigten getragen, so haftet der Verein, dem der Beschuldigte angehört.

IV.¹ Das Verfahren vor den Regionalgerichten wird nur eröffnet, wenn der Antragsteller den Betrag von DM 150,00 an die Kasse, welche von den am Regionalgericht beteiligten LVen geführt wird, entrichtet hatte. Entsprechendes gilt für die zuständigen Ligaobmänner. Das Verfahren vor dem Sportgericht oder dem Bundesgericht wird nur eröffnet, wenn vom Antragsteller eine Gebühr von € 250,00 an die kontoführende Stelle des DBV entrichtet wurde. Die Zahlung des Kostenvorschusses wird dadurch nachgewiesen, daß dem Antrag ein Einzahlungsbeleg beigelegt wird.

Artikel 22 - Vollstreckung

I. Die rechtskräftigen Endurteile der Rechtsorgane des DBV werden vom Vorstand des DBV bzw. einer dazu bevollmächtigten Stelle vollstreckt.

II. Gegen die Vollstreckung der Urteile kann bei dem Ausgangsgericht des Verfahrens Einstellungsantrag gestellt werden, wenn und soweit der Vollstreckung Gründe entgegenstehen, die nach dem Tag der letzten mündlichen Verhandlung in

der letzten Instanz entstanden sind. Das angerufene Gericht entscheidet durch Urteil, gegen das es kein Rechtsmittel gibt.

III. Wirksame Endurteile, die noch nicht rechtskräftig sind, sind vorläufig vollstreckbar. Weicht das rechtskräftige Endurteil des selben Verfahrens in seinem Urteilsausspruch von dem vorläufig vollstreckten Urteil ab, so ist die Vorvollstreckung insoweit unwirksam und rückgängig zu machen; insbesondere sind gezahlte Geldbeträge zurückzuerstatten, die Ergebnisse von eventuell neu angesetzten Spielen sind zu annullieren,

IV. Widersetzt sich ein DBV-Mitglied der Vollstreckung, so kann das Präsidium des DBV seine Mitgliedsrechte aussetzen.

V. Widersetzt sich eine Partei, die zur durch das Urteil zur Kostentragung gemäß Art. 21 Abs. II verpflichtet ist, der Vollstreckung, oder überschreitet es ohne ersichtlichen Grund die vom Gericht festgesetzte Zahlungsfrist, so kann das Ausgangsgericht ein Ordnungsgeld von € 50 bis €200 verhängen. Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig. Werden dieses Ordnungsgeld und die festgesetzten Kosten nicht innerhalb der vom Gericht festgesetzten Frist beglichen, so kann das Ausgangsgericht die im ursprünglichen Verfahren beteiligten Mannschaften durch Urteil für die darauffolgende Saison in die niedrigere Spielklasse einstufen. Einzelne Spieler werden von Ämtern und sonstigen Tätigkeiten gesperrt, bis das Ordnungsgeld und die festgesetzten Kosten bezahlt sind. Die Landesverbände sind verpflichtet, den DBV bei der Vollstreckung dieser Strafe zu unterstützen. Abs. IV gilt entsprechend.

Artikel 23 - Verhältnis zur ordentlichen Gerichtsbarkeit

Soweit eine Sache der Verbandsgerichtsbarkeit unterliegt, ist eine Anrufung der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen.

Artikel 24 - Gnadenrecht

Das Gnadenrecht wird vom Präsidium des DBV auf schriftlichen Antrag hin nach pflichtgemäßem Ermessen ausgeübt. Eine gerichtliche Überprüfung der Entscheidung findet nicht statt.

Artikel 25 - Straf- und Ordnungsmaßnahmen

Als Strafen können ausgesprochen werden:

1. Gegen Personen

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Geldstrafe bis zu € 500,00
- d) zeitliche oder dauernde Spielsperre
- e) zeitliche oder dauernde Amtssperre auf DBV-Ebene

2. Gegen Vereine und LVe

- a) Spielsperre
- b) Platzsperre
- c) Punktabzug
- d) Einstufung in eine niedrigere Spielklasse
- e) Geldstrafen bis zu € 2.500,00 (LVe € 5.000,00)

Artikel 26 - Geltung der RuVO

Diese Rechtsordnung gilt für den Bereich der gesamten Bundesrepublik Deutschland und für alle im Deutschen Baseball und Softball Verband organisierten Vereine, Gruppen, Funktionsträger, Spieler, Trainer und sonstige Mitglieder.

Artikel 27 - Inkrafttreten

Diese Rechtsordnung tritt in der vorliegenden Fassung am 1. April 2007 in Kraft.